

Anti-homosexuelle Sonderstrafgesetze Halbherziges Einlenken der Justizministerin

Plattform gegen § 209 dankt Bundespräsident Fischer

Die Plattform gegen § 209 zeigt sich sehr erfreut darüber, dass Justizministerin Gastinger sich schlussendlich der moralischen Autorität des Herrn Bundespräsidenten gebeugt und die Begnadigung von Opfern der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze in Aussicht gestellt hat. Die Plattform weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Zugeständnisse der Ministerin zu kurz greifen und nicht alle Opfer erfassen.

Hat sich Gastinger bislang gegen das Ersuchen des Herrn Bundespräsidenten auf Begnadigung der Opfer der anti-homosexuellen Strafverfolgung gestemmt, dabei erklärt, der Herr Bundespräsident sei falsch informiert, und hat sie in ihren Rechtfertigungsversuchen den Eindruck erweckt, dass es sich bei den Verurteilten um Verbrecher handelt, die zugleich mit dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz auch wegen anderer Verbrechen verurteilt worden seien, so hat sie sich nun nach Aussprache mit dem Herrn Bundespräsidenten zur amtswegigen Begnadigung von Opfern bereit erklärt.

Die Bereitschaft der Frau Justizministerin erfasst jedoch nicht alle Opfer der Sonderstrafgesetze. Es bleiben nämlich jene Verurteilten von der Begnadigung ausgeschlossen, deren Kontakte heute dem § 209-Ersatzparagrafen (§ 207b StGB) unterfallen würden.

Auch diese Personen sind aber Opfer der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze und wurden auf Grund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung verurteilt.

Dass ihre „Tat“ heute dem § 209-Ersatzparagrafen unterfallen würde, ändert nichts daran, dass die gleiche „Tat“ am selben Ort zur selben Zeit bei Heterosexuellen nicht strafbar war und diese daher wegen des gleichen Verhaltens nicht angeklagt, nicht verurteilt werden konnten und auch heute nicht im Strafregister vorgemerkt werden können.

Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Sinne bereits 2003 entschieden, dass § 207b StGB deshalb auch bei männlich-homosexuellen Beziehungen nicht auf Taten vor dem 14.08.2002 (dem Datum seines Inkrafttretens) angewendet werden darf (OGH 11.11.2003, 11 Os 101/03). Das ignoriert Gastinger.

„Wir danken dem Herrn Bundespräsidenten von ganzem Herzen für seinen Einsatz“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Sprecher der *Plattform gegen § 209* Dr. Helmut Graupner, „Er hat sich als wahrer Hüter der Verfassung und der Menschenrechte erwiesen. Die Justizministerin rufen wir auf, sich nun nicht kleinlichen Rückzugsgefechten hinzugeben, sondern ebensolche Grösse zu zeigen und alle Opfer zu begnadigen“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

28.09.2005

§ 207b StGB im Wortlaut:

(1) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die

Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die Strafregistereintragungen nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen

(Stichtag 12.07.2005):

§ 209 StGB 1975 (1975-2002; Sondermindestaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	426
§ 129 I StG 1852 (1971-1975) Sondermindestaltersgrenze 18 für männliche homosexuelle Handlungen, „gleichgeschlechtliche Unzucht“)	50
§ 129 I b StG 1852 (1852-1971; Totalverbot homosexueller Kontakte zwischen Männern und zwischen Frauen; „Widernatürliche Unzucht“)	558
§ 210 StGB 1975 (1975-1989; männlich homosexuelle Prostitution; „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	335
§ 500 StG 1852 (1971-1975; männlich homosexuelle Prostitution; „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)	56
§ 220 StGB 1975 (1975-1997; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	2
§ 517 StG 1852 (1971-1975; „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“)	0
§ 220 StGB 1975 (1975-1997; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	7
§ 518 StG 1852 (1971-1975; „Vereinigungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“)	0
	<hr/>
	1.434

Quelle: BM Liese Prokop,

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,948585&_dad=portal&_schema=PORTAL